

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - Persönlicher Schulbedarf -

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“

Ich beziehe Leistungen nach folgendem Gesetz:			
<input type="checkbox"/> SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende	<input type="checkbox"/> SGB XII Sozialhilfe	<input type="checkbox"/> WoGG/BKGG Wohngeld/Kinderzuschlag	<input type="checkbox"/> AsylbLG Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Aktenzeichen/Nummer der Bedarfsgemeinschaft:			

Antragsteller/in			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			
Telefon, E-Mail			

Name des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen (Bitte beachten Sie, dass für jede Person sowie für jede Leistungsart ein eigener Antrag zu stellen ist.)			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Name der Schule		Klasse	

Bitte dem Antrag beifügen:

- eine **Schulbescheinigung** (oder das letzte Zeugnis),
- den **Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbescheid** und
- einen **Nachweis Ihrer Bankverbindung** (z.B. Kopie Ihrer EC-Karte)

➔ Für Leistungsberechtigte im laufenden SGB II -, SGB XII - oder AsylbLG - Bezug ist dieser Antrag nicht erforderlich, sofern die Kinder zwischen 7 und 15 Jahren alt sind. In diesem Fall wird Ihnen der persönliche Schulbedarf automatisch gewährt.

Richtigkeit der Angaben/Datenschutz

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Ich erkläre mich ebenfalls damit einverstanden, dass von mir gesandte E-Mails durch das Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge - Kommunales Jobcenter - ebenfalls via E-Mail beantwortet werden dürfen. Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis und werden auf Grund der §§ 60 - 65 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift
Antragsteller/Antragstellerin

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
bei minderjährigen Antragstellern

Hinweise zum Antrag auf Persönlichen Schulbedarf

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden frühestens ab Beginn des aktuellen Gewährungszeitraums Ihrer jeweiligen Sozialleistung gewährt. Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist eine rückwirkende Gewährung von 12 Monaten möglich.

Die Leistungen erhalten Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

- **Welche Leistungen für den Schulbedarf werden erbracht?**

Zweimal im Jahr, zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt: zum 1. August bzw. 1. September 70 € und zum 1. Februar 30 €.

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial (z.B. Füller, Zirkel, Geodreieck), jedoch keine Verbrauchsmaterialien (z.B. Bleistifte, Patronen usw.). Diese sind aus dem monatlichen Regelbedarf zu zahlen.

Wer bereits Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, bekommt die Leistungen für den Schulbedarf für seine Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren automatisch ausgezahlt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Für jüngere und ältere Schüler muss ein Nachweis über den Schulbesuch erbracht werden. Wohngeld- und Kinderzuschlagbezieher beantragen den Schulbedarf in der Fachstelle „Bildung und Teilhabe“.

Zusätzlich können weitere Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden:

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Schulen oder Kindertagesstätten
- Schülerbeförderung
- Ergänzende angemessene Lernförderung
- Gemeinschaftliches Mittagessen für Schülerinnen und Schüler an Schulen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (ohne Hort) besuchen
- Teilhabe an Kultur, Sport, Freizeit usw. für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Leistungen können Sie dem Flyer „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ entnehmen.

Weiterhin können Sie sich im Kommunalen Jobcenter Wiesbaden in der **Fachstelle „Bildung und Teilhabe“**, Konradineralle 11, Eingang B, Schalter C informieren und dort den Antrag stellen.

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr;
Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Service-Nummer: 0611/ 31 - 4797 (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag auch von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

E-Mail: bildung-teilhabe@wiesbaden.de

Telefax: 0611/31 - 5984

Antragsformulare finden Sie auch unter www.wiesbaden.de

